

# Verordnung

## der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 26. 04. 2012 über die Erklärung der Rot-Buche Steinackerstraße 3 zum örtlichen Naturdenkmal

Aufgrund § 29 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997 idGF., wird verordnet:

### § 1

Die auf Gst-Nr 3646/1, KG Lustenau, stehende Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) mit einem Stammumfang von 488 cm, einer Höhe von 22 m, einem Kronendurchmesser von 16 m und einem geschätzten Alter von 120 Jahren (Stichtag 01. 07. 2009) wird aufgrund ihrer besonderen Eigenart, Schönheit und landschaftsprägenden Bedeutung zum örtlichen Naturdenkmal erklärt.

### § 2

Veränderungen am Naturdenkmal, die über die üblichen und notwendigen Pflegemaßnahmen hinausgehen, dürfen nur mit Bewilligung des Bürgermeisters durchgeführt werden. Die Bewilligungspflicht gilt nicht für Maßnahmen, die im Einvernehmen mit dem fachlich in Betracht kommenden Amtssachverständigen zur Abwehr einer drohenden Gefahr für das Naturdenkmal vorgenommen werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Dr. Kurt Fischer



**Kundmachung**

Anschlag an der Amtstafel: 26.6.2012

Abgenommen: \_\_\_\_\_